

Erasmus+ Programm 2019/2020 - Wichtige Hinweise zu den Förderbedingungen - STUDIUM

In diesem Merkblatt finden Sie Erläuterungen zum besseren Verständnis des Erasmus+ Grant Agreements und den Verpflichtungen, die Sie mit diesem eingehen.

Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreement eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des Erasmus-Programms vorzunehmen, die die Universität Bonn unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert werden.

INHALT:

- I. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten
- II. Obligatorischer Online-Sprachtest und Online-Sprachkurse
- III. Pflichtdokumente
- IV. Weitere Hinweise zur Erasmus-Förderung

I. FINANZIELLE FÖRDERUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die finanzielle Förderung soll laut Erasmus-„Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätzuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein (Voll-)Stipendium im klassischen Sinne gedacht.

1. Berechnung der Höhe des Erasmus-Mobilitätzuschusses

Unter Erasmus+ werden von der EU-Kommission minimale/maximale Fördersätzen je Ländergruppe festgelegt.

Der DAAD als Erasmus-Nationalagentur hat für 2019/2020 folgende Fördersätze bundeweit festgelegt:

Ländergruppe	Länder	Fördersatz/Monat (=30 Tage) (Tagessatz)
Gruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	450 € (15,00 €)
Gruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien, <i>Deutschland</i> , Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	390 € (13,00 €)
Gruppe 3 (niedrige Lebenshaltungskosten)	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien (FY-ROM), Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	330 € (11,00 €)

Die Erasmus-Förderung erfolgt taggenau mit einer maximalen Förderdauer von 360 Tagen pro Studienabschnitt. Förderfähig ist maximal der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, an dem der/die Studierende an der Gasthochschule anwesend sein muss. Dieser wird mit dem Confirmation of Stay am Ende des Studienaufenthalts nachgewiesen. Zeiträume, in denen sich Studierenden privat im Gastland aufhalten können nicht gefördert werden.

2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

1. Rate:

Auszahlung von 70 % der Gesamtfördersumme innerhalb von 30 Tagen nach:

1. Unterzeichnung des Grant Agreements durch Studierende*n und Dezernat Internationales vor Beginn Ihrer Auslandsmobilität (bei Ausreise im WiSe Abgabe/Einsendung spätestens zum 01.08.; im SoSe zum 15.01.),
2. Eingang Ihres komplett unterzeichneten Learning Agreements (als PDF in Ihren Mobility- Online Account hochgeladen) (s. S. 4/5)
3. Falls zutreffend: Ablegen des Online-Sprachtests (s. S. 3)

Sie erhalten eine Bestätigung der Auszahlung der ersten Rate per E-Mail und einen Bewilligungsbescheid zusammen mit dem gegengezeichneten Exemplar Ihres Grant Agreements per Post an Ihre Heimatadresse geschickt.

2. Rate:

Auszahlung der restlichen 30% der Ihnen zustehenden Gesamtfördersumme nach Beendigung Ihres Auslandsstudienaufenthaltes (ggf. unter Verrechnung von zu viel gezahlter Förderung bei kürzerem Aufenthalt als ursprünglich geplant/gefördert) ca. 4-6 Wochen nach fristgerechtem Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. IV, S. 5)

3. Erasmus und andere Förderungen

- BAföG-Empfänger*innen erhalten den vollen Erasmus-Mobilitätzuschuss. Bitte beachten Sie: Der Anteil des Mobilitätzuschusses, der über 300€/Monat liegt wird auf den BAföG-Bedarf angerechnet.¹
- DAAD-Stipendium und Erasmus-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Erasmus Mundus-Stipendium und Erasmus-Förderung können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Wenn Sie ein Stipendium von einer anderen Institution (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) bekommen, erhalten Sie den regulären Erasmus-Fördersatz.

4. Studierende mit besonderen Bedürfnissen

Für Studierende mit Behinderungen (mind. GdB 30) und für Studierende mit Kind, die ihr/ihre Kind/er mit ins Ausland nehmen, besteht die Möglichkeit der Sonderförderung im Erasmus-Programm. Studierende, die dies bei der Online-Registrierung für ihren Erasmus-Aufenthalt angeben, erhalten automatisch weitere Informationen vom Dezernat Internationales.

Darüber hinaus erhalten Sie nähere Informationen dazu auch bei der Erasmus-Beratung im Dezernat Internationales. Studierende mit Kind können sich ebenfalls an das Familienbüro der Universität Bonn wenden.

¹ § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

II. OBLIGATORISCHER ONLINE-SPRACHTEST / ONLINE-SPRACHKURSE

Alle Teilnehmenden an Erasmus+ Auslandsstudienaufenthalten, die eine der folgenden Sprachen als Hauptunterrichtssprache verwenden (d.h. der Test ist nicht zwingend in der Landessprache) sind verpflichtet, sowohl vor als auch nach dem Auslandsaufenthalt an einem Online-Sprachtest zur Bewertung ihres Sprachniveaus teilzunehmen:

- | | | | |
|--------------------|--------------------|-----------------------|--------------------|
| ▪ Bulgarisch (BG) | ▪ Griechisch (EL) | ▪ Maltesisch (MT) | ▪ Slowakisch (SK) |
| ▪ Dänisch (DA) | ▪ Italienisch (IT) | ▪ Niederländisch (NL) | ▪ Slowenisch (SL) |
| ▪ Englisch (EN) | ▪ Irisch (GA) | ▪ Polnisch (PL) | ▪ Spanisch (ES) |
| ▪ Estnisch (ET) | ▪ Kroatisch (HR) | ▪ Portugiesisch (PT) | ▪ Tschechisch (CS) |
| ▪ Finnisch (FI) | ▪ Lettisch (LV) | ▪ Rumänisch (RO) | ▪ Ungarisch (HU) |
| ▪ Französisch (FR) | ▪ Litauisch (LT) | ▪ Schwedisch (SV) | |

Nur Sie und das Dezernat Internationales erhalten die Testergebnisse! Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf die bereits erfolgte Auswahl für Ihre Teilnahme am Erasmus-Programm! Vielmehr erhalten Sie - je nach Testergebnis - die Chance, an einem kostenlosen Online-Sprachkurs teilzunehmen.

Ablauf:

1. Test vor dem Aufenthalt:

- a) Aufforderung zur Testteilnahme per E-Mail (ca. Mai bzw. Mitte Dezember): Absender noreply@erasmusplusols.eu mit der Betreffzeile: „RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN invites you to complete your Erasmus+ OLS language assessment“.
- b) Ablegen des Tests innerhalb 1 Monats nach Erhalt der E-Mail

Da dies eine aus dem Online-System der EU-Kommission automatisch generierte E-Mail ist, hat das Dezernat Internationales keinen Einfluss auf Form und Inhalt. Bitte lesen Sie vor allem den zweiten Absatz der E-Mail aufmerksam durch.

2. ggf. Online-Sprachkurs

- a) Studierende, die im Test ein Sprachniveau bis B1² erreicht haben, erhalten automatisch aus dem OLS-System eine Einladung zu einem Sprachkurs.
- b) Studierende mit Sprachkenntnissen ab B2-Niveau erhalten die Möglichkeit, an einem Online-Sprachkurs in der Landessprache teilzunehmen, sofern diese im OLS-System verfügbar ist. Zusätzlich können Sie bei Interesse auch noch einen Sprachkurs in der Unterrichtssprache absolvieren.
- c) Auf dem Niveau C2 gibt es keine Sprachkurse.

3. Test nach dem Aufenthalt:

Nach dem Aufenthalt werden Sie erneut per E-Mail zu einem Test aufgefordert. Auch dieser Test ist verpflichtend. Ausnahme: Wenn Sie beim 1. OLS-Test das Ergebnis C2 erzielt haben, müssen Sie keinen 2. OLS-Test mehr ablegen.

Bitte checken Sie in den genannten Zeiten besonders gut Ihre E-Maileingänge, ggf. auch Ihren Spam-Ordner! Änderungen Ihrer Aufenthaltsdauer können und müssen Sie selbst in Ihrem OLS-Account eingeben. Bewahren Sie sich also die Zugangsdaten zu Ihrem Account gut auf!

Weitere Informationen zum Online-Sprachtest und -kurs: <http://erasmusplusols.eu/de/>

² Bei einem A1/A2 Testergebnis wird zwar ein Online-Kurs zugewiesen, aber ein solches Ergebnis dürfte bei ausgewählten Erasmus-Studierenden im Grunde nicht vorliegen. Denn mit einem A1/A2-Niveau in der **Unterrichtssprache** ist ein sinnvolles Studium kaum möglich. Hier ist eine intensivere sprachliche Vorbereitung in Form von Präsenz- und Intensivkursen erforderlich.

III. EINZUREICHENDE PFLICHTDOKUMENTE

Mit Ausnahme des Grant Agreements finden Sie die für die Förderung notwendigen Formulare unter: www.erasmusstudium.uni-bonn.de

Bitte laden Sie die ausgefüllten Formulare jeweils als EINE Pdf-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch. Die Bearbeitung durch das Dezernat Internationales erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche. Wenn das Dokument korrekt ist, erscheint ein grünes Häkchen in Ihrem Account, wenn nicht, erhalten Sie eine E-Mail mit Korrekturvorgaben.

Jede Änderung der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a. E-Mail, Heimatadresse und Bankverbindung, ist unverzüglich in Ihrem Mobility-Online-Account einzutragen bzw. – wenn nicht möglich – dem Dezernat Internationales per Email mitzuteilen: erasmus-assist@uni-bonn.de!

Im Vorfeld und zu Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthaltes

Erasmus-Grant Agreement

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre Erasmus-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S.1 des Grant Agreement aufgeführten Anhänge; auch das Learning Agreement ist Bestandteil des Grant Agreements.

Inhalt und Form des Erasmus-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Bonn gebunden ist.

Hinweis zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandsstudienaufenthalt

Die Daten, die Sie in Ihrem Mobility-Online-Account der Uni Bonn als Beginn und Ende Ihres Auslandsstudiums angeben, werden in Ihr Grant Agreement übernommen und dienen als Berechnungsgrundlage für die Erasmus-Förderung.

Sie erhalten kurz vor der Erstellung des Grant Agreements die Möglichkeit, Ihre studienbedingten Aufenthaltsdaten an der Gasthochschule noch einmal in Ihrem Mobility-Online Account der Uni Bonn anzupassen. Zudem können Sie im Laufe des Aufenthalts noch einmal das Enddatum des Aufenthalts korrigieren. Darüber werden Sie per Email informiert. Nochmalige Änderungen des Enddatums können bis zu 1 Monat vor dem im Grant Agreement angegebenen Ende des studienbedingten Aufenthalts beantragt werden. Später beantragte Änderungen können nicht mehr für die Berechnung der finalen Fördersumme berücksichtigt werden, selbst wenn Ihnen die Gasthochschule diesen längeren Studienzeitraum am Ende Ihres Aufenthalts im Confirmation of Stay bestätigt.

Sie erhalten das Grant Agreement von der Erasmus-Hochschulkoordinatorin gegengezeichnet zusammen mit Ihrem Bewilligungsschreiben per Post zurückgeschickt, wenn uns Ihr vollständiges Learning Agreement vorliegt, frühestens jedoch Anfang August bzw. Mitte Januar.

Sie müssen die Unterschrift der Erasmus-Hochschulkoordinatorin also NICHT selbst einholen!

Eingangsbestätigungen werden nicht verschickt, aber der Eingang wird innerhalb einer Woche in Ihrem Mobility-Online Account gekennzeichnet.

Learning Agreement for Studies (Before the Mobility – S. 1-3; During the Mobility – S. 4/5)

Im Learning Agreement werden die Kurse eingetragen, die Sie an der Gasthochschule besuchen möchten und die Ihnen nach Rückkehr an der Universität Bonn unter den im Learning Agreement genannten Bedingungen anerkannt werden. Es ist Bestandteil Ihres Grant Agreements.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Learning Agreements finden Sie [hier](#).

Der Umfang des geplanten Studienprogramms sollte mind. 20 ECTS pro Semester betragen. Bei einem geplanten Studienumfang von weniger als 15 ECTS pro Semester kann keine Förderung über das Eras-

mus+ Programm erfolgen! Sollte Ihre Erasmus-Fachkoordination Ihnen höhere Mindestanforderungen vorgeben, sind diese für Sie bindend!

Das Learning Agreement Before the Mobility (S. 1-3) muss vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrem Fachbereich und der Gasthochschule) unterzeichnet werden.

Das komplett unterzeichnete Learning Agreement Before the Mobility müssen Sie VOR Beginn Ihres Auslandsaufenthalts als EIN PDF-Dokument in Ihren Mobility-Online Account hoch laden.

Erst nach Vorliegen des Learning Agreements Before the Mobility zusammen mit Ihrem Grant Agreement und ggf. Online-Sprachtestergebnis (kein Nachweis nötig) erhalten Sie die 1. Rate der Erasmus-Förderung (s. S. 2)

Learning Agreement Teil During the Mobility: Änderungen am ursprünglich vereinbarten Studienprogramm können innerhalb von 7 Wochen nach regulärem Semesterbeginn beantragt und genehmigt werden. Die Zustimmung durch alle Parteien ist auch per E-Mail möglich! Bitte laden Sie die Änderungen nach Befürwortung durch alle drei Parteien ebenfalls umgehend als PDF-Datei in Ihren Mobility-Online Account hoch. Falls die Zustimmung durch die zuständigen Fachkoordinatoren per Email erfolgt sein sollte, können Sie diese Emailkorrespondenz zusätzlich zum Learning Agreement als PDF-Datei hoch laden. Bitte achten Sie darauf, auch die Änderungen am Learning Agreement, fristgerecht innerhalb der ersten 7 Wochen des Aufenthalts, abzeichnen zu lassen!

Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihre Erasmus-Fachkoordination/ggf. Ihr Prüfungsamt zuständig.

Innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandsstudienaufenthaltes, spätestens bis zum 1. September 2020 (bei Ende im SoSe 20):

1. Confirmation of Stay (CoS)

Das CoS wird am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes von Ihrer Gasthochschule ausgestellt - datierte Unterschrift frühestens 5 Tage vor bescheinigtem Studienende, eine Unterschrift nach dem Studienende ist auch möglich.

Das CoS muss die taggenaue Dauer Ihres Studienaufenthalts enthalten

Die Daten sind die Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums (unter Berücksichtigung des im Grant Agreement und ggf. Änderungen fest gelegten maximalen studienbedingten Aufenthalts).

Es ist am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes von Ihnen in Ihrem Mobility-Online Account hochzuladen.

Sie können hierfür das Formular verwenden, das Sie auf unseren Internetseiten (www.erasmusstudium.uni-bonn.de → Formulare) finden oder ein entsprechendes Formular der Gasthochschule. Wichtig ist, dass die Unterschrift durch die Gasthochschule datiert ist und das Formular den Stempel der Gasthochschule trägt.

2. EU-Survey/Onlineumfrage und Erfahrungsbericht

Der EU Survey ist ein Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms

Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts (lt. Angaben in Ihrer Online-Registrierung bzw. Confirmation of Stay) automatisch per E-Mail zugeschickt:

Absender: *replies-will-be-discarded@ec.europa.eu*

Betreff: *Erasmus+ individual participant report request*

Bitte schauen Sie sich auch unbedingt die Hinweise zum EU-Survey unter www.erasmusstudium.uni-bonn.de → Formulare (nach dem Auslandsaufenthalt) an. Das Ausfüllen des EU-Survey müssen Sie nicht gesondert nachweisen

Zudem ist ein Erfahrungsbericht anzufertigen und in Ihren Mobility-Online-Account hochzuladen (Informationen erhalten Sie hierzu noch per E-Mail bzw. unter der o.g. Internetadresse).

3. Ggf. 2. OLS-Test

Wenn Sie beim 1. OLS-Test nicht das Ergebnis C2 erzielt haben, müssen Sie einen 2. OLS-Test ablegen.

Details siehe III (s. 4). Das Ablegen des Tests müssen Sie nicht gesondert nachweisen.

Direkt nach Erhalt bzw. spätestens zum 15.12.2020 (bzw. für Studierende, die nur das WiSe im Ausland verbracht haben, zum 15.07.2020)

Bitte beachten Sie: Zum Learning Agreement for Studies (Anhang 1, der Bestandteil des Grant Agreements ist) gehört noch ein dritter Teil "After the Mobility". Dieser umfasst:

Das Transcript of Records, welches Ihnen von Ihrer Gasthochschule nach Abschluss Ihres Auslandsstudienaufenthaltes ausgestellt wird und das sog. Transcript of Records and Recognition at the Sending Institution: Dies ist der Anerkennungsnachweis, der Ihnen von Seiten Ihres Fachbereichs nach Einreichen Ihres Transcript of Records und Anerkennungsantrags ausgestellt wird. In der Regel wird die Anerkennung in Basis verbucht.

Laden Sie deshalb bitte folgende Dokumente in Ihrem Mobility-Online Account hoch:

1. Transcript of Records von Ihrer Gasthochschule

Bitte beachten Sie, dass im Erasmus+ Programm von Seiten der das Programm finanzierenden EU-Kommission erwartet wird, dass Sie ein substantielles Studienprogramm, wie im Learning Agreement vereinbart, an der Gasthochschule absolviert haben (s. Art. 1.2 des Grant Agreements).

Deshalb sollte Ihr Transcript of Records mind. 15 ECTS-Punkte pro Semester enthalten (außer Doktorand*innen, s.u.).

Bei weniger als 10 ECTS pro Semester kann gemäß Artikel 1.2 des Grant Agreements der Erasmus-Mobilitätzuschuss zurückgefordert werden (Ausnahme: vom Fachkoordinator begründete Ausnahmen und Härtefälle, s. entsprechenden Antrag auf Formularseite unter www.erasmusstudium.uni-bonn.de).

Doktorand*innen: Hier kann eine andere Form der Dokumentation/Bescheinigung der Gasthochschule über das an der Gasthochschule absolvierte Studien- bzw. Forschungsprogramm das Transcript of Records ersetzen.

2. Anerkennungsnachweis und „Ergänzende Angaben zur Anerkennung“

Ein PDF Ihres Basis-Ausdruckes (oder eines anderen Dokuments Ihres Fachbereichs), aus dem hervorgeht, welche im Ausland erbrachten Leistungen Ihnen an der Universität Bonn anerkannt. Zudem füllen Sie bitte den (kurzen) Fragenkatalog zur Anerkennung in Ihrem Mobility-Online-Account aus.

Wenn die o.g. Unterlagen dem Dezernat Internationales der Universität Bonn nicht fristgerecht vorliegen, muss die Universität Bonn den bereits ausgezahlten Mobilitätzuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlungen ausschließen, da laut Erasmus-Bestimmungen der EU-Kommission nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben.

Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der: Checkliste für Erasmus-Studierende unter www.erasmusstudium.uni-bonn.de → Formulare

III. WEITERE HINWEISE ZUR ERASMUS-FÖRDERUNG

Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass weder über das Erasmus-Programm noch über die Universität Bonn ein Versicherungsschutz besteht. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen (Krankenversicherung inkl. Rückführung aus dem Ausland sowie optional, aber empfehlenswert, Haftpflicht- und Unfallversicherung).

Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland (Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung) und unter www.erasmusstudium.uni-bonn.de → Vorbereitung

Es besteht die Möglichkeit, die Gruppenversicherung des DAAD abzuschließen. Nähere Auskunft unter: <https://www.daad.de/ausland/studieren/leben/de/>

Sobald Sie während Ihres Auslandsstudiums einen Nebenjob annehmen, und sei dieser auch noch so geringfügig, unterliegen Sie im Gastland der Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass Sie sich vor Ort krankenversichern und für diesen Zeitraum Ihre Krankenversicherung in Deutschland „ruhend stellen“ müssen. Bitte erkundigen Sie sich daher unbedingt vor der Aufnahme eines Nebenjobs bei Ihrem zukünftigen Arbeitgeber oder einer (öffentlichen) örtlichen Krankenversicherung über die konkreten Bedingungen.

Abbruch und Verkürzungen des Auslandsaufenthaltes

Sollten Sie Ihren geplanten Auslandsstudienaufenthalt vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder signifikant verkürzen, müssen Sie das Dezernat Internationales der Universität Bonn sowie Ihre Erasmus-Fachkoordination unverzüglich informieren.

Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie ggf. zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine schriftliche Aufforderung zur Rückzahlung ab.

Bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes vor Ablauf von 3 Monaten wird die gesamte bereits ausgezahlte Förder-summe zurückgefordert, da die Mindestaufenthaltsdauer (außer im Falle von Hochschulen mit Trimestern oder Terms) in Erasmus 3 Monate beträgt (Ausnahmeregelung für Härtefälle unter Vorlage eines ärztlichen Attests).

Verlängerungen um ein Semester oder über die Zeitspanne im Grant Agreement

Eine studienbegründete Verlängerung Ihres Aufenthaltes von 1 auf 2 Semester - oder um einen Zeitraum, der mehr als 1 Monat über die im Grant Agreement angegebene Zeitspanne hinausgeht - ist grundsätzlich möglich, muss jedoch von Ihrem Erasmus-Fachkoordinator und von Ihrer Gasthochschule befürwortet werden.

Laden Sie dazu das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Verlängerungsantrag“ bis spätestens zum 15.01.2020 und spätestens 1 Monat vor Ablauf Ihrer ursprünglich geplanten Aufenthaltsdauer in Ihren Mobility-Online Account hoch (Vorlage unter Formulare → Während des Auslandsaufenthalts).

Mit einem Verlängerungsantrag ist keine automatische Verlängerung der Förderung verbunden. Diese erfolgt nur, falls noch Mittel vorhanden sind. Das können wir erst nach der Antragsfrist feststellen.

Bitte beachten Sie: die max. studienbedingte Aufenthaltsdauer³ darf höchstens 12 Monate pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) bzw. 24 Monate bei Staatsexamen betragen. Hierbei wird die Aufenthalts-, nicht die Förderdauer in Ihrem „Monatskontingent“ (12/24) verrechnet!

Die in II. (S. 2) erläuterte reguläre Anpassung des Enddatums Ihres Studienaufenthalts im Laufe Ihres Auslandsstudiums ist keine hier beschriebene Verlängerung, da es sich hier in der Regel um kleinere Anpassungen von bis zu 30 Tagen handelt.

³ einschließlich der Teilnahme am vorherigen LLP/ERASMUS-Programm und inkl. Zero-Grant-Förderung

Intensivsprachkurse im Zielland direkt vor Beginn des Auslandsaufenthaltes

Kurskosten für vorbereitende Intensivsprachkurse können aus Erasmus-Mitteln nicht erstattet werden.

Allerdings können Intensivsprachkurse im Ausland für Sprachen, in denen es kein Online-Sprachkursangebot gibt (s. III, S. 3) ggf. bis zu 4 Wochen auf den Förderzeitraum angerechnet werden, wenn damit die max. Förderdauer von 360 Tagen pro Studienabschnitt nicht überschritten wird.

Ein Kurs muss hierzu mind. 15 UStd. pro Woche umfassen und unmittelbar vor Beginn des Auslandsstudiums stattfinden.

Nachweis:

Bei Sprachkursen an der Gasthochschule erfolgt dies idealerweise durch die Einrechnung des Zeitraums in das Confirmation of Stay und eine Bescheinigung über den Sprachkurs

Bei Sprachkursen außerhalb der Gasthochschule durch Bescheinigung der Einrichtung, die den Sprachkurs durchführt

Bitte reichen Sie den Nachweis direkt nach Ende des Intensivsprachkurses ein, damit ggf. Ihr Grant Agreement geändert werden kann, wenn der Sprachkurs vor dem dort angegebenen Beginn der Mobilitätsphase lag.

Ihre Ansprechpartnerin im Dezernat Internationales ist:

Gudrun Hille

Dezernat Internationales, Abt. 6.2
Poppelsdorfer Allee 53, 53115 Bonn

erasmus-assist@uni-bonn.de

Tel. +49-(0)228-73-6191

Fax: +49-(0)228-73-6793

Sprechzeiten: Di, Mi 10.00 – 12.30 Uhr und Do 14:30 – 17:00 Uhr